

Auftragserteilung und Honorarvereinbarung

Auftrag zur Erstellung eines Schadensgutachtens

§1 Geltung der Bedingungen für Schadensgutachten

Die Erstellung des Gutachtens durch den Auftragnehmer (AN) für den Auftraggeber (AG) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten ausdrücklich nicht für Nachbesichtigungen, Reparaturbestätigungen oder Stellungnahmen des AN auf Prüfberichte.

§2 Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung erfolgt regelmäßig durch Unterschrift des AG unter dem Auftragsformular und Zugang des unterschriebenen Auftragsformulars beim AN. Die Auftragsannahme erfolgt durch Erklärung des AN an den AG.

§3 Gutachtenerstellung, Übersendung und Ausfertigungen

- (1) Der AN erstellt zum o.g. Schadensereignis ein Schadensgutachten für den AG. Der AN ist verpflichtet, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Form, Gliederung, Formulierung und Inhalt des Gutachtens für Haftpflichtfälle entspricht dabei den Richtlinien des IFS.
- (2) Der AG erhält das Gutachten im Original mit Lichtbildsatz postalisch oder per E-Mail.
- (3) Eine weitere, dem Original mit Lichtbildsatz entsprechende, Ausfertigung des Gutachtens verbleibt bei dem AN zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und wird auf Verlangen des AN postalisch übersendet.

§4 Vergütung des Sachverständigen

- (1) Das Sachverständigenhonorar des AN berechnet sich bei Schadensgutachten auf Grundlage der Schadenhöhe und setzt sich aus einem Grundhonorar, Nebenkosten und Zusatzkosten gem. anliegender Honorartabelle zusammen.
- (2) Für die Ausfertigung im Original und für die Ausfertigung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung durch den AN werden entsprechende Nebenkosten gem. der anliegenden Honorar-tabelle berechnet. Die Pauschale für Porto und telefonkosten fällt nur einmalig an.

§5 Mitwirkungspflichten des AG

Der AG hat dem AN alle zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gutachtens erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Der AG hat insbesondere das Schadenausmaß und den Schadenumfang möglichst umfassend und wahrheitsgemäß zu erläutern, um eine ordnungsgemäße Schadenaufnahme zu ermöglichen. Alt- und Vorschäden sind vom AG zu benennen bzw. aufzuzeigen.

§6

Der AG beauftragt den AN, für die Schadenabwicklung einen Rechtsanwalt einzuschalten. Die Korrespondenz erfolgt zwischen dem AN und dem Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, etwaige Kürzungen des Sachverständigenhonorars von der Ersatzzahlung in Abzug zu bringen und an den Sachverständigen auszuzahlen. Die Klärung der Berechtigung der Kürzungen erfolgt danach gesondert bzw. der AG macht von seinem Recht auf vollständige Auszahlung des Sachverständigenhonorars gemäß der Rechtsprechung zum sogenannten Sachverständigenrisiko Gebrauch.

Honorartabelle für Grundhonorar, Nebenkosten und Zusatzkosten

Sämtliche in der Honorartabelle aufgeführten Euro-Beträge für das Grundhonorar, Nebenkosten und Zusatzkosten werden jeweils als Nettowert und Bruttowert zuzüglich 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

A) Grundhonorar

Als Schadenhöhe sind im Reparaturfall die ausgewiesenen Reparaturkosten netto gemäß Schadengutachten zzgl. einer eventuellen Wertminderung maßgebend. Bei einem Totalschaden (technischer Totalschaden oder wenn die Reparaturkosten brutto zuzüglich einer etwaigen merkantilen Wertminderung den Wiederbeschaffungswert übersteigen) ist der Wiederbeschaffungswert brutto des Fahrzeuges gemäß Schadengutachten unmittelbar vor dem Schadenereignis die Berechnungsgrundlage. Dabei ist immer die nächsthöhere „Schadenstufe“ („bis zu“) ausschlaggebend und nicht der Wert, der „durchbrochen“ wurde.

Die in der Honorartabelle des AN verwendeten Beträge zum Grundhonorar übersteigen nicht das Grundhonorar, das die meisten (50%-60%) der Sachverständigen des BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.) verlangen. Schadenhöhe netto bis – Honorar.

Schadenhöhe bis netto	Grundhonorar netto	Schadenhöhe bis netto	Grundhonorar netto	Schadenhöhe bis netto	Grundhonorar netto
500,00 €	282,00 €	5.750,00 €	827,00 €	17.000,00 €	1.528,00 €
750,00 €	315,00 €	6.000,00 €	848,00 €	18.000,00 €	1.582,00 €
1.000,00 €	370,00 €	6.500,00 €	875,00 €	19.000,00 €	1.644,00 €
1.250,00 €	410,00 €	7.000,00 €	904,00 €	20.000,00 €	1.711,00 €
1.500,00 €	445,00 €	7.500,00 €	931,00 €	21.000,00 €	1.775,00 €
1.750,00 €	476,00 €	8.000,00 €	965,00 €	22.000,00 €	1.828,00 €
2.000,00 €	503,00 €	8.500,00 €	997,00 €	23.000,00 €	1.885,00 €
2.250,00 €	528,00 €	9.000,00 €	1.027,00 €	24.000,00 €	1.947,00 €
2.500,00 €	554,00 €	9.500,00 €	1.057,00 €	25.000,00 €	1.974,00 €
2.750,00 €	579,00 €	10.000,00 €	1.087,00 €	26.000,00 €	2.029,00 €
3.000,00 €	601,00 €	10.500,00 €	1.123,00 €	27.000,00 €	2.085,00 €
3.250,00 €	624,00 €	11.000,00 €	1.148,00 €	28.000,00 €	2.153,00 €
3.500,00 €	647,00 €	11.500,00 €	1.188,00 €	29.000,00 €	2.207,00 €
3.750,00 €	670,00 €	12.000,00 €	1.217,00 €	30.000,00 €	2.278,00 €
4.000,00 €	693,00 €	12.500,00 €	1.248,00 €	32.500,00 €	2.421,00 €
4.250,00 €	713,00 €	13.000,00 €	1.282,00 €	37.500,00 €	2.729,00 €
4.500,00 €	735,00 €	13.500,00 €	1.314,00 €	40.000,00 €	2.879,00 €
4.750,00 €	753,00 €	14.000,00 €	1.343,00 €	42.500,00 €	3.069,00 €
5.000,00 €	772,00 €	14.500,00 €	1.377,00 €	45.000,00 €	3.266,00 €
5.250,00 €	790,00 €	15.000,00 €	1.412,00 €	47.500,00 €	3.433,00 €
5.500,00 €	810,00 €	16.000,00 €	1.470,00 €	50.000,00 €	3.595,00 €

Ab 50.000,00 Euro werden die aufgeführten Grundhonorare mit abflachender Kurve fortgeführt.

Das Honorar für Spezialgutachten orientiert sich nicht nach Schadenhöhe, sondern nach Aufwand mit einem Stunden-Verrechnungssatz von 170,17 Euro netto. Unter Spezialgutachten werden Gutachten verstanden, die unter hohem manuellen Aufwand erstellt werden, zum Beispiel an LKW, Bussen, Einsatzfahrzeugen, Sonderfahrzeugen und Nutzfahrzeugen. Auch Schäden an anderen Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen können hierunter fallen, wenn zum Beispiel umfangreiche Recherchearbeiten für die Kalkulation erforderlich sind.

Aufschläge für Manuelle Kalkulationen werden mit 30% bis 40% des Grundhonorars berechnet.

B) Nebenkosten

Position: Nebenkosten netto

1.Fotokosten	original Foto	Kopie Foto
	2,00 €	0,50 €
2.Schreibkosten	original Schreibseite	Kopie Schreibseite
	1,00 €	0,50 €
3.Fahrtkosten	pro gefahrene Km	ab 35 km Pauschale
	0,85 €	40,00 €
4.Porto / Telefonkosten-Pauschale	15,00 €	

C) Zusatzkosten

Position: Zusatzkosten netto

Stundenverrechnungssatz 170,17 €

Fehlerspeicher auslesen	45,00 €	Stellungnahmen	nach Aufwand
Lackschichtstärkemessung	55,00 €	Nachbesichtigung	
Kosten Restwertermittlung	24,00 €	Rechnungsprüfung	nach Aufwand
EDV Abrufgebühren	9,55 €	Karosserievermessung	nach Aufwand
Fremdrechnung	nach Aufwand		
Sonderrecherche	nach Aufwand		

Zur Kenntnis genommen:

Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____